

Bestimmungen zum Fischfang in den Vereinsgewässern des

A.S.V. Wasserfreunde Walsum e.V.

(Stand: November 2019)

1. Mitzuführende Papiere

Gültiger Jahresfischereischein, Fischereierlaubnisschein (weisser Budbergschein), Mitgliedsbuch, Fangbuch, Sportfischerpaß.

2. Mindestmaße

Hecht	50 cm	Karpfen	35 cm
Zander	50 cm	Schleie	28 cm
Aal	50 cm		

Barsche, Brassen, Rotaugen und Wels haben kein Mindestmaß
Gefangene Welse **müssen** dem Wasser entnommen werden!

3. Höchstfangmengen

Täglich: 2 Edelfische (dazu zählen: Karpfen, Schleie, Zander, Hecht und Aal) sowie zusätzlich 2 Forellen.

Sämtliche Edelfische müssen **sofort** nach dem Fang ins Fangbuch eingetragen werden. Alle anderen Fische nach Beendigung des Angelns.

4. Köder

Alle gesetzlichen Köder sind erlaubt.

5. Nicht erlaubt ist:

- die Entnahme von Muscheln und Krebsen
- zurücksetzen von maßigen Fischen
- Eisangeln
- die Mitnahme von lebenden Fischen
- Verwenden von Fahrzeugen zum Fischfang
- Verwendung von chemischen Zusätzen
- entfernen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Gewässerdienstes, sowie das eigenmächtige Anlegen von Angelplätzen
- Hechtangeln ohne Stahlvorfach

6. Schonzeiten

Die Raubfischschonzeiten orientieren an den gesetzlichen Vorgaben
Fischereigesetz NRW. Hechtsperre 15.02.-30.04. /
Zandersperre 01.04.-31.05. eines jeden Jahres für beide Gewässer.

7. Sperrzeiten

Nach Beendigung der Arbeitsdienste, vor dem An- oder Königsangeln eines jeden Jahres, bleibt See II bis zum Folgetag mit Beginn der Veranstaltung für jegliche Angelaktivitäten gesperrt.

8. Erlaubte Geräte

Erlaubt sind 3 Handangeln mit je einem Haken mit einer Spitze, oder beim Raubfischangeln mit Haken mit bis zu 3 Spitzen und eine Handsenke 1m x 1m.

Erlaubt ist das Schleppfischen auf Salmoniden – während der Raubfischschonzeit - mit Einzelhaken und der Maßgabe, dass der/ die Kunstköder nicht grösser als 3cm sein dürfen.

9. Veranstaltungen

Bei Gemeinschaftsangeln und Versammlungen, darf während der Veranstaltung an keinem Vereinsgewässer des A.S.V. Wasserfreunde Walsum e.V. geangelt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung ist der „Walsumer Hafen“.

10. Gemeinschaftsangeln

Bei Gemeinschaftsangeln darf nur mit einer Rute, einem Haken mit oder ohne Rolle geangelt werden. Der Fang muss getötet zur Waage gebracht werden und ins Fangbuch eingetragen sein.

11. Gewässerpflege

Am 1. Gewässerpflegetag des Jahres ist das Angeln bis zum Ende der Gewässerpflege untersagt. An den weiteren Gewässerpflegetagen darf nur angeln, wer entweder bereits Gewässerpflege geleistet hat oder den Ersatzbetrag im Voraus bezahlt hat. *Ausgenommen von dieser Regelung sind die Gewässerpflegetage vor dem An- und Königsangeln.*

Weibliche Vereinsmitglieder und über 80jährige Mitglieder sind von der Gewässerpflege befreit. Jedes Mitglied darf zur Gewässerpflege einen Ersatzmann stellen. Es muss jedoch aus versicherungstechnischen Gründen ein Mitglied aus dem Verein sein.

Bei der Gewässerpflege ist der Fischereierlaubnisschein (weisser Budbergschein) zur Bestätigung vorzulegen.

12. Angelerlaubnis

Zum 1. Januar eines jeden Jahres verliert der Fischereierlaubnisschein (weisser Budbergschein) seine Gültigkeit. Bis zum ersten Verlängerungstermin dürfen die Mitglieder, die ihren Beitrag bezahlt haben, weiterangeln. Danach darf **nur** mit gültigen Papieren geangelt werden.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 verlieren alle anderen Verlautbarungen im vorgenannten Sinne ihre Gültigkeit.

Petri Heil

Der Vorstand des A.S.V Wasserfreunde Walsum e.V. _